



# Beschlussvorlage

BV-Nummer <b>1615/II/66.2/2023</b>	Datum <b>20.01.2023</b>	Aktenzeichen <b>II/66.2 Ki</b>
---------------------------------------	----------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
<b>Hauptausschuss</b>	<b>27.03.2023</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand **Feststellung von Kostenvoranschlägen; hier: Erneuerung der Beleuchtung in der Luitpoldstraße**

## Beschlussvorschlag:

1. Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Luitpoldstraße erfolgt im Rahmen des Straßenausbauprogramms 2021-2025 für die Abrechnungseinheit „Winzeln“. Die Finanzierung erfolgt über wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen und wird über die Maßnahmen-Nr. 5416030012 abgerechnet.
2. Die Durchführung der Maßnahme wird nach der vorgestellten Planung des Tiefbauamtes genehmigt und der Kostenvoranschlag auf insgesamt

**160.000,- € brutto**

festgestellt.

## Begründung:

Die Trägersysteme und Freileitung der vorhandenen Beleuchtung sind schon über 40 Jahre alt und in einem schlechten Zustand. Die Beleuchtung ist teilweise mit Wandausleger an den Fassaden oder mit Dachständern auf den Dächern angebracht.

## Problemstellung:

Wegen den teilweise großen Lichtpunktabständen und den vorhandenen Montagearten (Masten; Dach-/Wandausleger), kann eine ausreichende Ausleuchtung nur durch eine Neueinteilung der Leuchtenstandorte (durchgängiger Einbau neuer Beleuchtungsmasten) erreicht werden.

Die Stromversorgung erfolgt momentan über ein Freileitungsnetz mit Dachabführung an jedem Lichtpunkt. Wo die Dachständer auf der Rückseite des Daches montiert sind, sind die Kabelanschlüsse der Leuchten durch die Dachstühle geführt. Hier

verbaute Sicherungen sind im Störungsfall oftmals über Tage und Wochen nicht für das Wartungspersonal zugänglich. Dies führt regelmäßig zu längerfristigen Ausfällen mit entsprechenden Beschwerden und Unverständnis seitens der betroffenen Anwohnerschaft.

Die Freileitung birgt bei Gewitter zudem die Gefahr, dass Blitzeinschläge zu Überspannungen führen. Die Technik der LED-Leuchten ist hier äußerst anfällig. So könnten die Leuchten u. U. durch Überspannung zerstört werden.

Für die Erneuerung der Beleuchtung ist daher die Erdverlegung eines Beleuchtungskabels vorgesehen.

Neben den Dachständern, über die die Freileitungen gespannt sind, sind auch Dach- oder Wandausleger für die Leuchten an Gebäuden montiert. Bei Gebäuderenovierungen müssen diese entfernt werden und können oftmals im Anschluss nicht mehr erneuert werden. Hier wären dann über den Ergebnishaushalt Maste zu stellen oder es muss, wenn kein Mast gestellt werden kann, auf einzelne Lichtpunkte verzichtet werden (z. B Luitpoldstraße 33; Gebäudeabriß).

#### Maßnahmenbeschreibung:

Im Zuge der Maßnahme sollen 9 vorhandene Leuchten demontiert, ca. 300 Meter Beleuchtungskabel verlegt, 13 neue Masten gestellt und 13 neue Leuchten montiert werden. Im Zuge einer Stadtwerkemaßnahme 2017, wurde bereits ein Beleuchtungskabel im Abschnitt von der Bottenbacher Straße bis zur Trafostation am Kindergarten mitverlegt. Hier müssen lediglich die neuen Masten gestellt und an das vorhandene Kabel angebunden werden.

Die vorhandene Beleuchtung ist bereits mit LED-Leuchten vom TYP Mini-Luma (1. Generation) ausgestattet. Die Montage erfolgte 2016. Da zusätzliche Leuchten benötigt werden aber in der vorhandenen Konfiguration nicht mehr erhältlich sind, sollen im Zuge der Maßnahme alle Leuchten erneuert werden. Die vorhandenen Leuchten werden zur Wartung bestehender Anlagen weiterverwendet.

Die Maßnahme ist im Straßenausbauprogramm 2021-2025 enthalten.

#### **Die Kosten entfallen dabei auf:**

Bottenbacher Straße	
Lieferung Leuchten	8.000,00 €
Lieferung Masten	10.000,00 €
Tiefbau	114.000,00 €
Elektromontage	18.000,00 €
Nebenkosten	10.000,00 €
Summe	160.000,00 €
<b>KVA-Summe</b>	<b>160.000,- €</b>

Wir bitten, den umseitigen Beschluss zu fassen.

**Finanzierung:**

Die Mittel stehen bei Inv.Nr. 5416030012 „Beleuchtung Luitpoldstr.“ zur Verfügung. Es handelt sich um eine Fortsetzungsmaßnahme gem. § 99 GemO. Haushaltsrechtlich bestehen gegen die Feststellung des KVA keine Bedenken.

---

Datum / Oberbürgermeister